

POLYTEC Holding AG
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
gemäß § 108 Aktiengesetz

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Corporate-Governance-Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 134.297.257,48 (davon Gewinnvortrag EUR 130.199.245,71) gemäß dem vorliegenden Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands, dem sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat, zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung von insgesamt EUR 132.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung dieses Betrages dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen wird.

- 6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, A-4020 Linz, Österreich, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat mit Schreiben vom 11. März 2020 die in § 270 Absatz 1a UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse zu fassen:

- 7.1. Herr Reinhard Schwendtbauer**, geboren am 11. September 1972, Leonding, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2020 wieder in den Aufsichtsrat gewählt und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.
- 7.2. Herr Manfred Trauth**, geboren am 3. Jänner 1948, Knittelsheim, Deutschland, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2020 wieder in den Aufsichtsrat gewählt und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.
- 7.3. Frau Viktoria Kicking**, geboren am 29. September 1952, Wien, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2020 wieder in den Aufsichtsrat gewählt und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.
- 7.4. Herr Fred Duswald**, geboren am 18. August 1967, Thalheim bei Wels, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2020 wieder in den Aufsichtsrat gewählt und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Hinweis:

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Punkt 9.1. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Mit Beendigung der Hauptversammlung vom 7. August 2020 endet die Amtszeit von Frau Viktoria Kicking sowie der Herren Fred Duswald, Manfred Trauth, Robert Büchelhofer und Reinhard Schwendtbauer. Eine erneute Wahl von Herrn Robert Büchelhofer in den Aufsichtsrat ist aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren gemäß Punkt 9.2. der Satzung nicht möglich. Die vorgenannten Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen auf Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Die POLYTEC Holding AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Jede der vorgeschlagenen, zur Wiederwahl stehenden, Personen (Herr Reinhard Schwendtbauer, Herr Manfred Trauth, Frau Viktoria Kicking und Herr Fred Duswald) hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche termingerecht im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich gemacht wird.

Personen dürfen nur dann in die Abstimmung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs 6 AktG einbezogen werden, wenn die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, somit am 31. Juli 2020 im Internet unter www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich gemacht worden sind. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (vier Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert in der oben dargestellten Reihenfolge abzustimmen.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

In einer börsennotierten Gesellschaft hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 78a iVm 98a AktG die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen (Vergütungspolitik). Diese Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78 b Abs 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Bei der POLYTEC Holding AG ist die Vergütungspolitik erstmals in der 20. ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgestellt und hat der Aufsichtsrat die Vergütungspolitik in der Sitzung vom 12. März 2020 beschlossen. Die vom Aufsichtsrat erarbeitete Vergütungspolitik ist auf der Internetseite www.polytec-group.com im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.